

Der Putsch gegen den Gemeindevorsteher

Die Entwicklung einer jüdischen Gemeinde am Beispiel Eschwege im Jahr 1819

Frauke Hellwig

Einleitung

Als die Stadt Eschwege, im ländlich geprägten nordhessischen Raum gelegen, 1821 zur Kreisstadt erhoben wurde, zählte ihre Bevölkerung ca. 4500 Personen¹. Die dortige jüdische Gemeinde umfaßte zu dieser Zeit 199 Personen (37 Familien)² und machte damit über 4% der städtischen Gesamtbevölkerung aus. Um den Zustand der ihm unterstehenden jüdischen Gemeinde zu charakterisieren, schrieb der zuständige Verwaltungsbeamte, *Reservatenkommissar* Moeller³, im Jahr 1819:

*Die hiesige Judenschaft teilt sich mit wenigen Ausnahmen in 2 Familien, von denen viele Glieder höchst unehrliche schlechte Menschen sind, die nichts als Wucher und Betrug treiben*⁴.

Diese Aussage des herrschaftlichen Beamten bringt recht unverhohlen seine Voreingenommenheit gegen Juden zum Ausdruck. Das wird auch darin deutlich, daß er die 37 ansässigen Familien auf zwei ‚Sippschaften‘ reduzierte. Gerade durch diese Einstellung gegenüber der Judenschaft traf der Reservatenkommissar – sicherlich ohne die Folgen zu übersehen – Entscheidungen, die innerhalb der jüdischen Gemeinde Streit provozierten und dort schon schwelende Konflikte zum Ausbruch brachten.

Im folgenden sollen die Auseinandersetzungen dieser Jahre innerhalb der Eschweger Judenschaft dargestellt und anhand dessen die Entwicklung einer jüdischen Gemeinde von einer sozial abgeschlossenen Minderheit hin zu einer differenzierteren und in die deutsche Gesamtgesellschaft stärker integrierteren Gruppe – gerade im Anfangsstadium dieses Prozesses – aufgezeigt werden.

Um die in Eschwege im 19. Jahrhundert ausbrechenden Konflikte verstehen zu können, bedarf es aber zunächst einer kurzen Einführung in die Faktoren, die zu einer solchen Veränderung beitrugen.

Die Entwicklung der jüdischen Kultur im 19. Jahrhundert ist vielfach zum Thema wissenschaftlicher Forschungen geworden und beinhaltet verschiedene Aspekte. Von wesentlicher Bedeutung im Verlauf dieses Jahrhunderts waren die Veränderung des rechtlichen Status der deutschen Juden von sog. *Schutzjuden*⁵ zu formal gleichgestellten Staatsbürgern sowie die Debatten von Politikern und Gelehrten um die Emanzipation der Juden⁶. Ebenso wichtig wie die gesetzgeberische Seite, und mit der Emanzipationsdebatte in vielen Punkten verbunden, war der Wandel im jüdischen Bewußtsein und Selbstverständnis, der im 19. Jahrhundert offensichtlich wurde. Aus einer vor allem in Deutschland entstandenen jüdischen Aufklärungsbewegung (*Haskalah*⁷) ergab sich eine Gruppenbildung von sog. ‚Reformern‘ und ‚Orthodoxen‘, die um die Veränderung von religiösen Vorstellungen, Gewohnheiten und Institutio-

nen in Streit gerieten⁸. Dieser Prozeß läßt sich ebenfalls anhand jüdischer Biographien exemplarisch aufzeigen⁹.

Im Verlauf des 19. Jahrhunderts zeigte sich dann als neues Faktum auch der wirtschaftliche Aufstieg eines großen Teils des Judentums in das Besitz- und Bildungsbürgertum (ermöglicht durch die rechtliche Verbesserung des jüdischen Status)¹⁰. Außerdem entstand in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts eine neue Form des Judenhasses, der politisch organisierte und pseudowissenschaftlich untermauerte Antisemitismus¹¹, noch bevor aufgrund der Emanzipationsgesetzgebung und der stärkeren Integration der Juden in die Gesellschaft die alte Form von Judenfeindschaft, d. h. offene Diskriminierung und Sonderbehandlung bis hin zu pogromartigen Ausschreitungen, gänzlich beseitigt war.

Alle diese Entwicklungsaspekte zu beleuchten oder auch nur ihre Grundlagen darzulegen, erscheint mir in einem Aufsatz nicht möglich. Dabei ist aber gerade das Zusammenspiel mehrerer Faktoren dieses Prozesses, d. h. die Verflechtung der politischen, wirtschaftlichen und geistesgeschichtlichen Ebenen, interessant und ihre Betrachtung notwendig für ein umfassenderes Verständnis des historischen Geschehens.

Im folgenden sollen diese vielschichtigen Wechselbeziehungen gerade durch die Darstellung in einem sehr engen zeitlichen und geographischen Rahmen aufgezeigt werden. Am Beispiel eines herausragenden Konflikts während des Jahres 1819 in der jüdischen Gemeinde Eschwege, in dem verschiedene Momente der Veränderung zusammentreffen, lassen sich wichtige Verbindungen zu Ursachen der Entwicklung und zu den sozialen Hintergründen der Konfliktparteien aufzeigen. Zugleich möchte ich mit diesem ausgewählten Ereignis eines ‚Putschversuchs‘ in der jüdischen Gemeinde, das durchaus ‚typische‘ Probleme der jüdischen Geschichte im 19. Jahrhundert in sich trägt, die Betonung auf bisher in der Forschung wenig beachtete Aspekte legen und damit exemplarisch verdeutlichen:

- die Rolle der Gesetzgebung bzw. der herrschaftlichen Verwaltung und ihrer neuen Konzepte einer ‚Judenpolitik‘ bei der Veränderung der jüdischen Gemeinden;
- die Konfliktträchtigkeit der Entwicklung für die jüdischen Gemeinden;
- die Konfliktebene des Alltags und die Veränderungen im Konkreten.

Gerade durch diesen für die „Verbürgerlichung“¹² der Juden frühen Zeitpunkt meines Beispiels – zumal in einer Klein- bzw. Mittelstadt wie Eschwege – können zudem die Anfänge dieses Umbruchs und die damit verbundenen Probleme thematisiert werden.

Die kurhessische Gesetzgebung und ihre Bedeutung für die jüdischen Gemeinden

Die Judenschaft bildete bis ins 19. Jahrhundert hinein in den deutschen Ländern eine rechtlich unterdrückte und sozial ausgegrenzte Minderheit. Die Besonderheit der ‚Judenpolitik‘ beruhte auf dem Prinzip, daß Menschen mit jüdischer Religionszugehörigkeit keine Staatsbürger des christlichen Staates sein konnten.

Durch die Gesetzgebung wurden die Juden mannigfaltigen Beschränkungen in ihren Erwerbsmöglichkeiten unterworfen und damit ökonomisch be-

nachteiligt und sozial herabgesetzt. So verursachte und zementierte diese Sondergesetzgebung die Marginalisierung der Juden in allen gesellschaftlichen Bereichen. Der Staat wirkte außerdem reglementierend auf die Niederlassung bzw. die Zahl der Juden im Land ein und zeigte ansonsten hauptsächlich finanzielles Interesse an ihnen (d. h. daran, daß von der Judenschaft ihre besonders hohen steuerlichen Abgaben geleistet wurden)¹³.

Die Verwaltung der jüdischen Religionsgemeinde lag bis Anfang des 19. Jahrhunderts vorwiegend in jüdischer Verantwortung. Zwar unterlagen die Einrichtung von Synagogen bzw. Betstuben und jüdischen Friedhöfen der Aufsicht des Staates, aber auf die Wahl der Rabbiner und Gemeindevorstände, auf das jüdische Schulwesen und die Organisation jüdischen Lebens entsprechend der traditionellen religiösen Gesetze (z. B. bei Trauungen) nahm der Staat keinen Einfluß. Er billigte der jüdischen Minderheit in diesen Angelegenheiten sogar eine unabhängige Rechtsprechung der Rabbiner zu.

Die Judenschaft lebte nach traditionellen religiösen Vorschriften und Gewohnheiten, hatte mit dem Jiddischen und dem Hebräischen ihre eigenen Sprachen und bewahrte so ihre kulturelle Eigenständigkeit, war aber zugleich sozial isoliert. Damit bildete die jüdische Minderheit eine geschlossene Gruppe innerhalb der christlichen Gesellschaft; ihre Lebensverhältnisse und Wertorientierungen waren den Christen weitgehend unbekannt.

Seit der Zeit des Toleranzedikts Josephs II. in Österreich (1782) und der Anerkennung der Juden als Staatsbürger durch die französische Revolution wurden in den deutschen Ländern Verordnungen zur Veränderung der rechtlichen Situation der Juden erwogen. Diese Entwicklung entsprach einer allgemeinen Modernisierung der deutschen Staaten, die, ausgehend von einer rein ständisch gegliederten Gesellschaft mit ihren Korporationen, seit dem Beginn des 19. Jahrhunderts eine Politik der stärkeren Vereinheitlichung gesellschaftlicher Institutionen und der staatlichen Kontrolle umzusetzen suchten¹⁴.

Die Eigenständigkeit der inneren Gemeindeverwaltung und die weitgehende Unkontrollierbarkeit der jüdischen Lebensverhältnisse konnte unter diesem veränderten politischen Konzept nicht mehr hingenommen werden: Die deutschen Staaten, die wenig bereit waren, den Juden die rechtliche Gleichstellung entsprechend dem französischen Modell sofort und ohne Bedingungen zuzugestehen¹⁵, schlugen den Weg allmählicher rechtlicher Verbesserungen für Juden ein und versuchten zugleich, zu ihrer *Erziehung* und *sittlichen Verbesserung* Einfluß auf weitere Lebensbereiche zu nehmen.

In Kurhessen zeichnete sich eine solche Entwicklung der politischen Richtlinien relativ bald ab, nachdem die französische Herrschaft dort 1813 vertrieben und der Kurfürst wieder in die Regierung eingesetzt worden war¹⁶. Schrittweise erfolgte die Einführung verschiedener Verordnungen zur Organisation speziell der jüdischen Verhältnisse. Bereits die erste gesetzliche Anordnung, die dem neuen politischen Konzept folgte, setzte langfristig einschneidende Veränderungen in Gang:

Am 14. Mai 1816 erschien die *Verordnung, die Verhältnisse der jüdischen Glaubensgenossen als Staatsbürger betreffend*¹⁷. Durch dieses Gesetz wurden die Juden Staatsbürger gleich den christlichen Untertanen – aber weiterhin mit Einschränkungen. Das Gesetz brachte Veränderungen im ökonomischen wie im religiösen Bereich und regulierte vor allem auch die Aufsicht über die Verwaltung der jüdischen Gemeinden neu.

Zunächst bedeutete die Verordnung eine Öffnung aller Erwerbszweige auch für Juden. Zusammen mit der ebenfalls 1816 neu herausgegebenen Zunftordnung ermöglichte sie den Juden prinzipiell den Zugang zu den Zünften. Diese rechtliche Veränderung begründete die kurhessische Regierung damit, daß der bisherige Zustand *nicht nur dem christlichen Gemeinwesen in nationalökonomischer Hinsicht nachteilig, sondern auch ihrer eigenen bürgerlichen und sittlichen Verbesserung hinderlich sei*, wie in ihrer Beschreibung von 1822 deutlich wird:

*Ihrem bisherigen Rechtsstande, ihrer Neigung und Gewohnheit nach waren sie auf den Handel, und zwar die größere Mehrzahl auf diejenige Art des Handels, welche die letzte, lebloseste, unwürdigste Arbeit ist, welche das Produkt zur Verzeehrung bringt und hiervon einen Mäkellohn als Gewinn abzieht, den Schacherhandel, beschränkt*¹⁸.

Um diesem Handel entgegenzutreten, blieben durch die Verordnung zugleich die sogenannten *Nothändler*¹⁹ von allen staatsbürgerlichen Rechten ausgeschlossen. Dabei war der *Nothandel* bisher oft die einzige Existenzmöglichkeit für viele ärmere Juden gewesen.

Im religiösen Bereich wurde der Wirkungskreis der Landrabbiner begrenzt und ihnen die Aufgabe der Rechtsprechung innerhalb der Judenschaft genommen. Zudem unterlagen jüdische Kinder fortan der Schulpflicht in christlichen Schulen. Diese Neuregelungen waren auf eine Schwächung zentraler religiöser Institutionen des jüdischen Gemeindelebens gerichtet: zum einen durch die Beschränkung der rechtlichen Funktion der Rabbiner, die bisher durch die Auslegung der religiösen Gebote eine hohe Autorität genossen hatten und nun zumindest gesetzlich ihrer Befugnisse beraubt wurden, zum anderen durch den Zwang zu weltlicher bzw. christlicher Bildung der Kinder, während bisher die jüdische Erziehung in der Hand der Familie, der Rabbiner und jüdischer Privatlehrer gelegen hatte und vornehmlich auf das Lernen religiöser Schriften und Gebote gerichtet war²⁰.

Eine *judenschaftliche Kommission*, deren Mitglieder nur Christen waren, sollte zur *Verbesserung des Cultus, des Religions-Unterrichtes und des Armenwesens der Israeliten*²¹ die Aufsicht bei der Umsetzung der Regierungsmaßnahmen in allen jüdischen Gemeinden Kurhessens übernehmen.

In einem Regierungsbericht von 1839 wird die Intention der genannten Verordnungen bezüglich der religiösen Institutionen und der Gemeindeverwaltung rückblickend folgendermaßen beschrieben:

*[...] dem Principe und der Tat nach wurden den Israeliten damals ihre bisherigen Korporationsrechte wesentlich geschmälert und einzelne Klassen derselben drückenderen Beschränkungen unterworfen [...]. Durch [...] [die Einrichtung der judenschaftlichen Kommission] wurde nun der Grund zu einem jüdischen Kirchenregiment gelegt, eine Art Episkopat in der Hand einer aus Nicht-Israeliten bestehenden Staatsbehörde, so daß dem Prinzip nach die jüdischen Glaubensgenossen gänzlich von der selbständigen Verwaltung der religiösen Kultus-, Schul- und Armenangelegenheiten ausgeschlossen waren [...]*²².

Die *judenschaftliche Kommission* kam den ihr gestellten Aufgaben aber kaum nach, so daß eine relativ unüberschaubare Situation²³ entstand: Die Auflösung der Selbständigkeit der religiösen Gemeinden war hiermit eingeleitet und der Zwang zum staatlichen, d. h. stark christlich geprägten, Schulunter-

richt für die jüdischen Kinder festgeschrieben, genauere Richtlinien für die damit angestrebte *Erziehung* und *Verbesserung* fehlten jedoch. Der Versuch, Einfluß auf die jüdischen Gemeinden zu gewinnen, und die Übertragung der Aufsichtspflicht auf die staatlichen Verwaltungsbehörden wurden aber mit dem Gesetz von 1816 deutlich. Dieses Gesetz stand am Anfang eines umfangreichen Maßnahmenkatalogs der Regierung, der unter der Maxime der *Erziehung* der Judenschaft zu Staatsbürgern stand und dessen Umsetzung noch die ganzen 20er Jahre andauerte.

Daß ein solcher Eingriff in das jüdische Gemeindeleben bei den Juden Opposition erzeugen mußte, war auch der Regierung klar. Im Zusammenhang mit der langfristig geplanten Umgestaltung der jüdischen Verhältnisse erklärte sie 1822, daß *mit deren [der Gemeindemitglieder] hartnäckigen Reaktionen gegen jede Änderung man noch längere Zeit zu kämpfen haben wird*²⁴.

Wie schwerwiegend die praktischen Auswirkungen der Gesetzgebung in den jüdischen Gemeinden tatsächlich waren und wie stark der Protest der Gemeindemitglieder gegen diese Veränderungen sein konnte, zeigt sich am Beispiel Eschweges.

Im Gegensatz zu bekannten, ‚spektakulären‘ Fällen von Auseinandersetzungen zwischen den sog. Reformern und Orthodoxen wie z.B. in Hamburg oder Frankfurt wird hier der Konflikt im Alltag einer kleinen Gemeinde sichtbar. Dadurch entsteht ein differenzierteres Bild von den Spannungen, die nicht nur durch die konträren Interessen von Staat versus Judenschaft oder Reformern versus Orthodoxen zu charakterisieren sind, sondern die auch die sozialen Beziehungen innerhalb der jüdischen Gemeinde widerspiegeln.

Der „Osterputsch“ in Eschwege²⁵

In der jüdischen Gemeinde Eschwege zeigten sich bald Folgen der neuen ‚Judenpolitik‘. Der hier zuständige kurhessische Reservatenkommissar Moeller vertrat die neuen Zielsetzungen der Regierung und verfolgte ihre Umsetzung offensiv. Zur eigentlich zentralen Figur in den daraus entstehenden Auseinandersetzungen wurde aber der jüdische Gemeindevorsteher Eschweges.

Für die kurhessische Zeit findet sich im Jahr 1816 die erste Erwähnung eines Gemeindevorstehers der Eschweger Juden. Der offizielle Vertreter der jüdischen Gemeinde gegenüber den Behörden hieß Abraham Gumpert Kugelman. 1819, als die Wahl eines neuen Vorstehers für die jüdische Gemeinde anstand, beurteilte die kurhessische Behörde die Tätigkeit des noch amtierenden Kugelman sehr positiv:

*Ich muß ihm das Zeugnis beilegen, daß er sich während seiner Amtsführung stets als recht kluger aufgeklärter Mann betragen hat und stets willig und bereit gewesen ist, alles aufzubieten, um die Vorschriften der Verordnung vom 14. May 1816 zu vollziehen, die Juden vom Schacher abzuwenden und zu nützlichen Bürgern zu machen*²⁶.

Eine Woche später erläuterte der Reservatenkommissar noch einmal näher die Verdienste Kugelmans als Vorsteher der Gemeinde:

Der Vorsteher der hiesigen israelitischen Gemeinde [...] hat das Vorsteheramt seit drei Jahren verwaltet, [...] und durch sein Beispiel und Mitwirkung ist es mir hauptsächlich gelungen, daß die israelitischen Kinder die Schule besuchen, viele Israeliten Handwerke erlernen, und daß unlängst noch die israelitischen Schul-

knaben die Leiche eines verstorbenen christlichen Mitschülers auf den Kirchhof begleiteten²⁷.

Bei der Beurteilung des jüdischen Vorstehers orientierte sich der Reservatenkommissar an dem von der Regierung vorgegebenen Maßstab der *Aufgeklärtheit* und dem deklarierten Ziel, Juden zu *nützlichen Bürgern* zu machen. Dabei protegierte der Regierungsbeamte Kugelman, indem er die Gemeinde in ihrem Wahlrecht übergang und Kugelman für eine neue Amtszeit zum Vorsteher bestimmte:

Aus diesen Gründen [...] habe ich unter anstehender Genehmigung Hochverordneter Kommission bisher nicht zugegeben, daß ein neuer Vorsteher gewählt worden ist, und dem Abraham Gumpert Kugelman auf Zustimmung der besseren Israeliten befohlen, daß er das Vorsteher Amt fortversehen müssen²⁸.

Die Wiedereinsetzung erscheint auf den ersten Blick als reiner Verwaltungsakt, stellte aber real eine klare Einflußnahme auf die inneren Verhältnisse der Eschweger jüdischen Gemeinde dar.

Die Einmischung der Regierungsbehörde in die Personalpolitik der jüdischen Gemeinde erfolgte in einer offensichtlich schon gespannten Atmosphäre innerhalb der Eschweger Judenschaft. So kam es schon eine Woche nach Kugelmans Wiedereinsetzung in das Amt des Gemeindevorstehers zu Unruhen, von denen der Reservatenkommissar in den *Acta, die auf dem israelitischen Osterfeste in der Synagoge zu Eschwege vorgefallenen Unordnungen betreffend* berichtete:

Schon seit einiger Zeit erfuhr er [Kugelman] mancherlei Schikanen. Auf das Osterfest kam endlich der lang verhaltene Haß zum Ausbruch, und ohne alle Veranlassung schimpfte den Vorsteher Kugelman in der Synagoge während des Gottesdienstes der Israelit Levi Pappenheim, ein Schlingel, einen Abteröder Bauren-schlingel, der ihm nichts zu befehlen habe', und hatten sich mehrere Israeliten verbunden, ein Gebet, welches der Vorsteher [...] dem Jacob Katzenstein auf den ersten Ostertag zu verrichten aufgetragen hatte, durch diesen auf keinen Fall beten zu lassen [...]. Der Vorsteher hatte daher, um den ersten Ostertag ein Gewaltschritte zu verhindern, einige Polizeioffizianten während des Gottesdienstes in die Synagoge treten lassen, und unterblieben hierdurch auch alle Gewaltstreiche²⁹.

Nachdem es am ersten Tag des Passahfestes zu tumultartigen Szenen während des Gottesdienstes gekommen war, hatte Kugelman also am nächsten Tag seine Gegner nur noch durch ein Polizeiaufgebot in der Synagoge (!) zur Ruhe bringen können. Dies war ein klarer Affront gegen die eigene Gemeinde, indem der Streit nicht innerhalb der Judenschaft beigelegt wurde, sondern die behördliche Gewalt den geordneten Ablauf des Gottesdienstes erzwang. Dadurch eskalierte der Konflikt noch, wie das Protokoll weiter ausführt:

In der Nacht vom 12. auf den 13. April haben sich sodann 18 Israeliten in dem Gemeindehaus versammelt und einen neuen Vorsteher namens Selig Kahn erwählt. Diese Versammlung haben die Israeliten Lazarus Isaak Levi, Levi Pappenheim und Michael Katzenstein veranstaltet. Die beiden erstgenannten sind die hauptsächlichsten Rädelsführer. Diese haben [...] die Israeliten aus dem Bette in die Versammlung geholt und durch den Sohn des Abraham Luß, weil der judenschaftliche Pedell sich zu diesen Gesetzwidrigkeiten nicht gebrauchen lassen wollte, mehrere holen lassen. Diese haben die Wahl des neuen Vorstehers betrieben, das Wort ge-

führt und hat namentlich Lazarus Isaak Levi auch sich noch verbindlich gemacht, alle durch diese nächtliche aufrührerische Versammlung und Vorsteherwahl entstehende Kosten für die ärmern Israeliten zu tragen. Um nun in aller Geschwindigkeit einen Vorsteher nach ihrem Sinn zu erhalten, haben der Lazarus Isaak Levi, Levi Pappenheim und Michael Katzenstein Komplott gemacht, [...] einen Teil der Israeliten [...] zur Wahl eines Vorstehers genötigt und beredet. Daß diese Wahl ganz und gar ungültig ist, darüber bin ich nicht zweifelhaft gewesen und habe deshalb auch sofort das bei den Akten befindliche Rubrikandum erlassen³⁰.

Die Ernsthaftigkeit dieser ‚Tumulte‘ zeigt sich deutlich in den Mitteln der Konfliktaustragung: nicht nur im Auftreten Kugelmanns mit Polizeigewalt, sondern ebenso an der nächtlichen Zusammenkunft und geheimen Neuwahl.

Die Wiedereinsetzung Kugelmanns zum Vorsteher war offensichtlich zum Anlaß geworden, aus dem wachsende Differenzen und Spannungen innerhalb der Judenschaft zu offenem Streit und Unruhen führten. Ein Teil der Gemeinde versuchte auf illegalem Weg, eine eigenständige Vorsteherwahl durchzuführen, aber durch die Einmischung des Regierungsbeamten konnte Kugelman seine Position als Vorsteher auch gegen den Willen der jüdischen Mehrheit behaupten. Der Reservatenkommissar begründete sein Verhalten gerade mit dieser gespannten Situation:

Es ist vorauszusehen, daß, wenn der hiesigen Gemeinde es überlassen bleibt, sich nach Stimmenmehrheit einen neuen Vorsteher zu wählen, sie sich einen nach ihrem Sinn und Gefallen wählen werden, und ebenso unbezweifelt ist es, daß alsdann das Gute, was bisher bewirkt worden ist, nicht nur ferner nicht bewirkt werden kann, sondern auch das bestehende wieder zu Grunde gehen wird³¹.

Diese Einschätzung des Reservatenkommissars diente ihm zur Rechtfertigung des gravierenden Eingriffs in die jüdische Gemeindepolitik. Der Autonomieanspruch der Gemeinde wurde hiermit negiert. Da die faktische Autorität des Gemeindevorstehers mit der Einflußnahme der Regierung unabhängiger von der Zustimmung der Gemeindemitglieder wurde, konnte sich eine enge Zusammenarbeit zwischen dem Vorsteher Kugelman und den Behörden herausbilden.

Ein wichtiger Grund für das Verhalten des Reservatenkommissars war dabei auch, daß er von dem größeren Teil der städtischen Judenschaft keine allzu hohe Meinung hatte. Dies wird schon in seiner eingangs zitierten Beschreibung deutlich, in der er die Eschweger Judenschaft mit seinem Hinweis auf die angebliche Abstammung von nur zwei Familien indirekt als ‚verschworene Sippschaft‘ schlechter Menschen charakterisierte.

Kugelman hingegen

gehört zu keiner dieser Familien, und auf der einen Seite wird dieses Grund genug sein, daß ihn diese Familien nicht wieder zum Vorsteher wählen, wozu es auf der anderen Seite gerade deswegen äußerst wünschenswerth ist, daß er Vorsteher bleibt³².

Obwohl es ursächlich die gesetzlichen Maßnahmen waren, die Unmut unter den Juden erzeugt hatten, richtete sich dieser vor allem gegen den Vorsteher Kugelman. Durch die Unterstützung der behördlichen Maßnahmen hatte Kugelman sich nämlich

[...] bei den Stockjuden, die nur im Schacher und Betrügen Glück und Heil finden, allerdings nicht sehr beliebt gemacht, und leider muß ich es gestehen, daß viele der

*hiesigen Israeliten die neueren Einrichtungen als ein Greuel betrachten und deshalb den Vorsteher anfeinden*³³.

Die Konfliktpotentiale bei der Durchsetzung der gesetzlichen Maßnahmen hatten sich somit in die jüdische Gemeinde verlagert. Wie diese Auseinandersetzungen zeigen, war der Zusammenhalt innerhalb der Judenschaft offensichtlich gestört.

Kugelman wurde durch seine Zusammenarbeit mit den Behörden zum eigentlichen Gegner in den Auseinandersetzungen und zum Außenseiter in der Gemeinde, wobei seine fehlenden verwandtschaftlichen Beziehungen in der alteingesessenen Gemeinde ebenfalls eine Rolle spielten³⁴.

Dabei befand sich der Vorsteher vor allem aufgrund seiner Einstellung zu den Neuerungen als Jude in einer zwiespältigen Situation. Mit seiner Anpassungsbereitschaft an christliche Normen nahm er eine reformerische Haltung ein, die ihm Anerkennung von seiten der Christen einbrachte. Indem er seine Vorstellungen sehr engagiert vertrat und auch gegen andere Juden durchzusetzen versuchte, stieß er zugleich auf Ablehnung in der eigenen Gemeinde. So bestimmte sein Verhalten auch seine weiteren sozialen Kontakte:

*Dieses alles, und daß Kugelman [...] in jeder christlichen Gesellschaft zugelassen wird, hat ihm den Haß derjenigen Juden, welche an allem diesen ein Greuel finden, zugezogen*³⁵.

Die Gegner Kugelmans hingegen gehörten zur traditionell eingestellten Judenschaft³⁶. Dies zeigt sich am deutlichsten in der Beschreibung des illegal gewählten Gegenkandidaten zu Kugelman:

*Der zum Vorsteher gewählte Selig Kahn ist einer der ärmern, wo nicht ärmsten hiesigen Juden, lebt vom Kleinhandel, hat neun Kinder und schickt um deswillen ganz und gar nicht zum Vorsteher, weil er sich nicht in die neuern Verhältnisse zu finden weiß, von den reicheren Israeliten abhängig und ein Stockjude ist, der nur in dem Talmud und Beobachtung der darin vorgeschriebenen unzähligen Albernheiten sein und aller Israeliten Heil findet*³⁷.

Religiöse Motive spielten also ebenfalls eine wichtige Rolle beim Widerstand aus der Gemeinde gegen die Neuerungen und den Vorsteher. Zugleich steckt in diesem Bericht eine Denunzierung religiöser Motive von seiten des Reservatenkommissars. Die Einstellung der Regierungsbehörde, die mit ihren Maßnahmen für die Eskalation der Konflikte sorgte, war eindeutig: Für sie galt die Gruppe der traditionell religiösen Juden als *Stockjuden*³⁸, ihre religiösen Vorschriften und Gebote erschienen ihnen als *Albernheiten*.

In den Berichten der unteren Regierungsbehörde kristallisieren sich aber weitere Faktoren heraus, die die Auseinandersetzungen mitbestimmten und eine Gruppenbildung in der Judenschaft ausmachten: Die Gegner Kugelmans kamen hauptsächlich aus der unteren sozialen Schicht; weitere *Ruhestörer* hatten offensichtlich keinen guten Ruf in der Stadt. Der Beamte führte die Teilnehmer der Versammlung auf:

[...] um das höchst strafbare Beginnen der Rädelsführer näher zu belegen, muß ich mir nur noch erlauben, folgendes über ihre Person selbst sowie über mehrere der Versammlung beigewohnt habende Juden anzuführen

1. *Lazarus Isaak Levi hat vor mehreren Jahren bankrott gemacht, ist demohngeachtet jetzt im Besitz von circa 15 bis 20 m. Reichstaler und hat im vorigen*

Jahr, von Gewissensbissen wahrscheinlich getrieben, sich aufgeknüpft, ist aber zur rechten Zeit noch von dem Maurer Eckhardt wieder abgeschnitten worden.

- 2. Michael Katzenstein ist wegen Schwängerung seiner Magd in einer Konsistorialprozeß verwickelt gewesen und steht deshalb nicht in dem besten Renomee.*
- 3. Levi Pappenheim ist nur ein äußerst leidenschaftlicher gehässiger Mensch, der sich durchaus nicht mäßigen kann. Von dem auf dieser Rädelsführer Betreiben um Mitternacht sich zur Vorsteherwahl versammelt habenden Juden ist*
- 4. Jacob Katz und*
- 5. Mordechai Katz Bettler, und leben beide von Almosen.*
- 6. Abraham Menke Plaut, welcher von Frankershausen hierher gezogen ist, ein abscheulicher Wucherer, wie mehrere vorgenommene Untersuchungen ausgewiesen haben.*
- 7. Meier Wertheim ist ebenfalls ein Mensch, der nur vom Wucher und Betrügen lebt. Er ist deshalb auch und wegen Nothandels von hochverordneter Regierung einmal mit 30 Talern und das andere mal mit 4 Wochen Zuchthaus bestraft worden.*
- 8. Leiser Unger ist Vorsänger und hat wenig oder nichts im Vermögen.*
- 9. Geisel Kahn ist wegen getriebenen Nothandels bereits um 20 Reichstaler gestraft worden.*
- 10. Wolf Pappenheim ist ganz arm.*
- 11. Manus Kahn desgleichen und ist Nothändler³⁹.*

Auch wegen ihres geringen Sozialprestiges waren dem Regierungsbeamten die Teilnehmer an der geheimen Wahl suspekt und erschien ihm ihr Protest unstatthaft. Kugelman hingegen war wohlhabend, sein Vermögen wurde im Jahr 1823 mit 5400 Reichsthalern und eigenem Haus angegeben; damit gehörte er zu den neun hochbesteuerten Mitgliedern der jüdischen Gemeinde⁴⁰.

Die Konfliktlinien in der Eschweger Judenschaft werden in der Zusammenchau der Berichte klar:

Auf der einen Seite stand ein wohlhabender jüdischer Geschäftsmann, der als *aufgeklärt* galt, die Maßnahmen der Regierung unterstützte und dafür auch von der christlichen Gesellschaft anerkannt wurde. Zugleich zeichnete den Vorsteher sein starkes Engagement für Neuerungen aus, ohne Rücksicht auf den Widerstand anderer Gemeindemitglieder zu nehmen. Er schreckte nicht vor Konfrontationen innerhalb der Judenschaft zurück, sicherlich auch deshalb, weil er als Zugezogener nicht so stark in der städtischen Gemeinde verwurzelt war.

Auf der anderen Seite stand ein großer Teil der alteingesessenen Gemeinde, der eher aus unteren sozialen Schichten stammte und eine traditionelle religiöse Haltung einnahm. Allerdings gehörten durchaus auch wohlhabende Gemeindemitglieder wie z. B. Pappenheim und Katzenstein⁴¹ zu der Gruppe, die mit Widerstand auf die von der Regierung beschlossenen Neuerungen reagierte.

Die Kommentare des berichtenden *Reservatenkommissars* legen den Ausgang der Konflikte in Eschwege nahe: Da die Regierung die Personalpolitik

der jüdischen Gemeinden durch die Gesetzgebung von 1816 unter ihre Kontrolle gebracht hatte, wurde eine eigenständige Vorsteherwahl nicht anerkannt, und die *Rädelsführer* der Unruhen wurden mit geringen Strafen belegt, um ihr Vorgehen offiziell zu sanktionieren.

Erst 1823 wurde der Gemeinde – dem Gesetz entsprechend – eine freie Wahl des Vorstehers zugestanden, und prompt wählte die Eschweger Judenschaft einen der genannten *Rädelsführer* (Michael Katzenstein) zu ihrem Vorstand – ein nicht nur später, sondern auch trügerischer ‚Sieg‘ der Gegner Kugelmanns, wie sich in demselben Jahr noch herausstellen sollte.

Durch eine spätere Verordnung vom 30. Dezember 1823 wurde den Gemeindevorständen nämlich ein jüdischer Kreisvorsteher zur Kontrolle vorgeordnet. In dieses Amt wurde in Eschwege der gerade abgewählte Kugelman von der Regierungsbehörde eingesetzt. Dabei bediente sich die Regierung zur Durchsetzung ihrer Vorstellungen genau derselben Mittel, die der Reservatenkommissar in Eschwege bereits 1819 zur Unterstützung Kugelmanns angewendet hatte. Die Kreisvorsteher sollten nach dem neuen Gesetz zwar von den jüdischen Gemeindevorstehern gewählt werden. Da aber die alten Gemeindevorsteher nicht den offiziell neuen Gremien von *Gemeindeältesten*, die nun als Gemeindevorstand eingesetzt wurden, entsprachen (und vor allem nicht den Regierungsvorstellungen von *aufgeklärten Subjekten!*), bestimmten die Regierung bzw. deren Kreisbehörden für die erste Wahlperiode *geeignete* Juden zu Kreisvorstehern⁴².

Auswirkungen der neuen Machtverhältnisse

Die wachsenden Differenzen innerhalb der Judenschaft waren ein allgemeines Phänomen in der Entwicklung der jüdischen Gemeinden im frühen 19. Jahrhundert. Um die Bildung von offensichtlichen Konfliktparteien und ihre Motivationen zu erklären, ist es wichtig, die Ablehnung der Juden gegen die behördlichen Neuerungen genauer zu analysieren. In einer Betrachtung der weiteren Entwicklung der jüdischen Gemeinde Eschwege lassen sich dabei einige Punkte noch klarer fassen⁴³.

Im ökonomischen Bereich versuchte die kurhessische Regierung mit der Öffnung der Erwerbszweige für Juden eine Umstrukturierung ihrer beruflichen Verhältnisse zu erreichen. Mit der neuen ‚Judenpolitik‘ sollte die *Hebung der unberührten Unproduktivität der Juden* erfolgen⁴⁴. Zur Durchsetzung dieses Ziels versuchte die Regierung in den folgenden Jahren, noch auftretenden Schwierigkeiten durch eine Verschärfung und genauere Regelung der Maßnahmen zu begegnen:

So wurden in den Jahren 1819/20 – in einer Periode der konservativen Stabilisierungspolitik in den deutschen Ländern⁴⁵ – Anordnungen erlassen, die neuerliche Beschränkungen bezüglich des Kleinhandels und Hausierens von Juden enthielten, die Kontrolle für diese Gruppe verstärkten und zusätzlich über eine restriktivere Vergabe von Heiratsdispensationen und Handelskonzessionen Druck auf sie ausübten⁴⁶. Damit wurde die Absicht der kurhessischen Regierung bekräftigt, Juden von dem bisher stark verbreiteten Kleinhandel abzubringen und zur Erlernung eines Handwerks anzuhalten, und so die jüdische Berufsstruktur umzulenken.

Diese Bestrebungen in den 20er Jahren brachten aber oftmals Juden in Schwierigkeiten. Zum einen galt für die Gruppe der ärmeren Juden nämlich

nicht so sehr die theoretische Aufnahmemöglichkeit in die Zünfte als neugewonnene Freiheit, solange sie dazu nicht die finanziellen Möglichkeiten hatten. Stattdessen spürten sie verstärkt den Druck, ihren erlernten bzw. vererbten Beruf, den Handel, aufzugeben, auch wenn sie dazu gar nicht bereit oder in der Lage waren. Den traditionell eingestellten Juden standen dabei auch religiöse Gebote im Weg, wenn sie ihre Söhne zu christlichen Meistern in die Lehre schicken sollten, wie auch vielfach eine Abneigung der christlichen Zünfte gegen Juden bestand⁴⁷. Die wirtschaftliche Krisensituation vieler Handwerke machte deren Erlernung zudem nicht sehr attraktiv.

Zum anderen konnte sich die Judenschaft insgesamt nun der Kontrolle durch die Behörden schwerer als früher entziehen. Durch die Gesetzgebung war der Gemeindevorsteher den Behörden gegenüber rechenschaftspflichtig geworden, und aufgrund seiner Berichterstattung wurden die Lebensverhältnisse der Mitglieder der jüdischen Gemeinde durchschaubarer. So bekamen im ganzen Kreis Eschwege viele Nothändler, Hausierer und kleine Zwischenhändler durch Kugelmanns Berichte in den 20er Jahren vermehrt Probleme mit den Behörden, wenn sie nun Handelskonzessionen, Heiratserlaubnisse o.ä. beantragten. Daß gerade Juden aus den unteren sozialen Schichten in Opposition zu den Neuerungen standen, von denen sie sich im ökonomischen Bereich bedroht sahen, erscheint daher nur folgerichtig.

Dies zeigt sich z. B. am Fall des Jacob Luß, der mit dem Vorsteher Kugelman des öfteren in Streit geriet und mehrere Beschwerden gegen ihn einreichte. Luß war 1821 aus dem Militärdienst entlassen worden und betrieb seitdem offenbar einen kleinen Handel auf Märkten, bis seine Waren *angeblich auf eine Requisition des Israeliten Kugelman* hin beschlagnahmt wurden. Sein Antrag auf das Staatsbürgerrecht, welchen er daraufhin einreichte, um seinen Handel wieder fortführen zu können, wurde aufgrund eines negativen Berichts des Reservatenkommissars Moeller vom Innenministerium abschlägig beschieden⁴⁸.

Daß die Stoßrichtung der neuen ‚Judenpolitik‘ sich zudem im religiösen Bereich gegen die Autonomie der jüdischen Gemeindepolitik und gegen die traditionellen jüdischen Institutionen wendete, zeigt sich in der schon erwähnten gesetzlichen Neuerung vom Dezember 1823. Da sich mit der 1816 eingerichteten judenschaftlichen Kommission die angestrebten Änderungen noch nicht hatten durchsetzen lassen, verstärkte das Gesetz von 1823 die Kontrolle, aber auch die Zusammenarbeit mit reformerisch gesinnten Juden, wofür eigens neue Gremien geschaffen wurden. Von der Regierung wurden nun die Aufgaben und Befugnisse jüdischer Gemeinden genau festgeschrieben und ein staatlich gelenktes jüdisches Schulwesen etabliert. Zudem wurde ein jüdisch-christlicher Verwaltungsapparat aufgebaut, der mit seinen hierarchisch gegliederten Kontrollorganen vor allem die Personalpolitik der jüdischen Gemeinden bestimmte und dadurch die jüdische Gemeindeverwaltung und das jüdische Schulwesen, aber auch religiöse Traditionen innerhalb des Gottesdienstes immer stärker beaufsichtigte⁴⁹.

Wie aus weiteren Schreiben der Regierung und der unteren Behörden aus dieser Zeit hervorgeht, richtete sich die hinter diesen Anordnungen stehende Erziehungsmaxime in Kurhessen vor allem gegen die traditionell lebende Judenschaft, deren Einstellung als *sittlich-religiöser Verfall* beschrieben wurde. Eine wesentliche Rolle zur Verbesserung der Judenschaft wurde in der Erzie-

hung der Jugend gesehen, weshalb der Neuregelung des Schulbesuchs eine zentrale Stellung zukam. Als Ideal der zukünftig in der Judenschaft einflußreichen Personen sollten Subjekte mit *Tüchtigkeit, Bildung und Aufklärung* herangezogen werden, die *den Kastengeist des alten verfallenen Rabbinats* ablösen sollten⁵⁰.

Kugelman war offenbar nicht nur an der Durchsetzung der ihm angetragenen behördlichen Richtlinien interessiert, sondern versuchte in allen Bereichen sehr engagiert und autoritär, reformerische Ansätze auch gegen den Willen der Gemeindemehrheit zu verwirklichen. Dies zeigt sich in späteren Konflikten erneut, zum Beispiel als er 1825 mit einer strengen Synagogenordnung die neuen Vorstellungen von *Ordnung* und *Andacht* für den Gottesdienst durchzusetzen versuchte und in den folgenden Jahren die Einführung von Gesangsunterricht, Predigten und Gebeten in deutscher Sprache in der Synagoge unterstützte, die einer traditionellen religiösen Haltung zuwiderliefen⁵¹. Mit der Anstellung eines aufgeklärten Lehrers und Rabbiners (Herxheimer) in den 20er Jahren wurden außerdem die Forderung nach einem neuen Schulwesen in Eschwege umgesetzt und die Interessen der Reformer in der Gemeinde gestärkt. Der starke Protest der Gemeindemehrheit gegen Kugelman und die von ihm verfochtenen Neuerungen zeigte sich noch einmal sehr offensichtlich im Streit um den Neubau repräsentativer Gemeindebauten für eine Synagoge und eine Schule, der von 1830 bis 1838 andauerte.

Auch hierbei ist zu betonen: Wenngleich die Konflikte in einen langen, zähen Streit mündeten (der z. B. den Synagogenneubau so lange hinauszögerte), scheiterte der Widerstand der Gemeinde gegen Kugelmans Anordnungen und Reformbestrebungen doch immer wieder an den Behörden⁵².

Folgerungen

Vergleicht man die Entwicklung der Eschweger jüdischen Gemeinde mit der anderer jüdischer Gemeinden, so zeigen sich als allgemeine Merkmale:

Die Veränderungsbestrebungen, die von dem Eschweger Vorsteher und den örtlichen Behörden ausgingen, stimmen zeitlich und inhaltlich in ihren Vorschlägen mit einer ersten Reformwelle innerhalb des Judentum 1810 bis 1823 überein, die Lowenstein als allgemeines Phänomen in Deutschland festgestellt hat⁵³. Auch hier, in einer relativ kleinen jüdischen Gemeinde, fand diese Bewegung Anklang, äußerte sich aber auf einer alltäglicheren Ebene als bei so aufsehenerregenden Auseinandersetzungen wie in Hamburg, die dort zur Bildung einer Separatgemeinde führten.

Die mit den Reformen angestrebte Verbürgerlichung der Juden war ein Prozeß, der in seinem Anfangsstadium vor allem im Interesse wohlhabender Juden lag, wie an der Person Kugelmans deutlich wurde. Diese waren aber zunächst durchaus eine Minderheit innerhalb der Gemeinden, während in der folgenden Generation eine reformerische Haltung bei der inzwischen angewachsenen jüdischen Mittelschicht stärker verbreitet war.

Für Eschwege läßt sich zeigen, daß der Prozeß der Veränderung stark durch die Gesetzgebung und die allgemeine staatliche Modernisierungspolitik beeinflußt wurde. Die Reformen innerhalb des Judentums können also nicht nur durch einen Wandel im jüdischen Bewußtsein erklärt werden, sondern werden zugleich als zwangsläufiger Prozeß mit der Reglementierung und Vereinheitlichung jüdischer Gemeinden durch die staatliche Politik sichtbar.

Letztlich erscheint dieser Prozeß in seiner Konfliktträchtigkeit durch zwei Seiten desselben Phänomens gekennzeichnet: Die Emanzipation der Juden und ihre Integration in den modernen Staat verlangte zugleich die Auflösung ihrer Selbständigkeit. Der Wandel der jüdischen Gemeinden von einer selbstverwalteten Korporation mit stark religiös geprägten Institutionen zu einer staatlich kontrollierten und in die Gesamtgesellschaft eingebundenen Religionsgemeinschaft der deutschen jüdischen Bürger war so notwendiger, logischer Bestandteil der Entwicklung. Mit der sozialen Differenzierung innerhalb der jüdischen Minderheit ging eine Veränderung des religiösen Selbstverständnisses einher, die traditionelle religiöse Institutionen und Gebote zu einem unverbindlicheren Bestandteil des jüdischen Lebens machte. Die Probleme, mit denen jüdische Institutionen wie z.B. das Schulwesen im Verlauf des 19. Jahrhunderts immer stärker zu kämpfen hatten, waren mit ihrem Verlust an Autonomie und Autorität vorgezeichnet.

Anmerkungen:

- 1 Eine genaue Angabe von 4507 Personen findet sich für das Jahr 1822 bei Hochhuth, Ludwig: Eschwege in seiner Entwicklung zur Stadt und als Stadt, Eschwege 1928, S. 109.
- 2 Aufstellung aus dem Jahr 1823 STAM Best. 17g Gef. 85 Nr. 11. Alle hier angeführten handschriftlichen Quellen stammen aus den Hessischen Staatsarchiv Marburg, das im folgenden mit STAM abgekürzt wird.
- 3 Der Reservatenkommissar als Amtsperson entsprach einer spezifischen Rechtsform der hessischen *Rotenburger Quart*. – Die Rotenburger Quart war 1627 entstanden, als Landgraf Moritz für seine Söhne aus zweiter Ehe die Etablierung einer regierenden hessischen Nebenlinie durchsetzte; zu ihr gehörte auch die Stadt Eschwege. Die Rotenburger Landgrafen waren die direkte Herrschaft in der Quart, hatten aber nur beschränkte Souveränität und unterstanden der Kasseler Regierung. – Der *Reservatenkommissar* vertrat die landesherrlichen Interessen der Oberhoheit von Hessen-Kassel gegenüber dem von dem Rotenburger Landgrafen eingesetzten Oberschultheißen; dieses zur Wahrung der Reservatrechte eingesetzte Beamtenamt gab es seit 1655 bis zur Neuorganisation der Verwaltung in Kurhessen 1821. Näheres dazu in Löwenstein, Uta: Ein Drittel vom Viertel – Hessen-Eschwege in der Quart. – In: ZHG 94 (1989), S. 101-123.
- 4 STAM Best. 180 LA Eschwege, Nr. 517. – Für die Quellen in diesem Aufsatz aus dem Staatsarchiv Marburg gilt allgemein, daß der Wortlaut original zitiert, die Schreibweise aber (aus technischen Gründen) korrigiert wiedergegeben werden mußte.
- 5 Die Juden waren nicht Bürger des Staates, sondern standen unter *Schutzherrschaft* oder wurden zeitlich befristet *toleriert* und mußten dafür besondere Abgabegelder zahlen. Die Haushaltsvorstände mußten für sich und ihre Familie einen persönlichen Schutzbrief bzw. ihre vorübergehende Duldung im Land beantragen. Die Schutzerteilung war zudem an bestimmte Voraussetzungen bzgl. des Vermögens und Alters geknüpft. – Zum rechtlichen Status der Juden bis zum 19. Jahrhundert vgl. Cohn, Abraham: Beiträge zur Geschichte der Juden in Hessen-Kassel im 17. und 18. Jahrhundert. Frankfurt 1933; außerdem die Rechtshandbücher von Ulrich F. Kopp, z.B.: Bruchstücke zur Erläuterung der teutschen Geschichte und Rechte, 2 Bde., Cassel 1799/1801.
- 6 Zur rechtlichen Seite der Entwicklung vgl. z.B. Rürup, Reinhard: The Tortuous and Thorny Path to Legal Equality. 'Jew Laws' and Emancipatory Legislation in Germany from the Late Eighteenth Century. – In: Leo Baeck Institute. Year Book 31 (1986), S. 3-33; zur politischen Debatte um die Emanzipation der Juden vgl. z. B. Rürup, Reinhard: Emanzipation und Antisemitismus. Studien zur 'Judenfrage' der bürgerlichen Gesellschaft. Göttingen 1975, S. 59ff.
- 7 Der Begriff *Haskalah* wird in der Literatur verschieden weit gefaßt, bezieht sich aber zumeist auf die zweite Hälfte des 18. Jahrhunderts; zur Definition des Begriffs schreibt das Jüdische Lexikon 1928, S. 1442f.: *Haskalah* ('Aufklärung') ist jene Bewegung im Judentum des 18. und 19. Jhdts. in Mittel- und Osteuropa, die durch Sprengung der traditionellen Formen die Synthese zwischen jüdischem Wesen und den Schöpfungen der Umwelt herstellen und damit einen neuen Typus des in der jüdischen und allgemeinen Kultur wurzelnden J.[uden] schaffen wollte; sie ist also nicht nur, wie gewöhnlich angenommen wird, lediglich eine geistes- oder literaturgeschichtliche Strömung, die auf die Verbreitung allgemeinen Wissens unter den Juden abzielte. Von der 'Aufklärung'

in Westeuropa, die den Ausgangspunkt der H.[askalah] bildet [...], unterscheidet sie sich dadurch, dass sie sich [...] auf nationaler Grundlage aufbaute. Zunächst in der Defensive gegen die Vertreter der Tradition, sucht sie später einen gewissen Ausgleich mit der Religion, um schließlich selbst zur Offensive überzugehen. [...] In Moses Mendelssohns Persönlichkeit und Wirken verkörperte sich diese Synthese zwischen J.[uden]-tum und Umwelt am stärksten.

Zu dem Personenkreis der beginnenden jüdischen Aufklärungsbewegung wie Moses Mendelssohn, David Friedländer u. a. vgl. z.B. Kampmann, Wanda: *Deutsche und Juden. Studien zur Geschichte des deutschen Judentums*, Heidelberg 1963 (unveränderte Neuaufl. Frankfurt 1989).

- 8 Zu den bekanntesten Beispielen solcher Auseinandersetzungen gehören sicherlich die Kontroversen in Frankfurt und Hamburg; vgl. Heuberger, Rachel und Krohn, Helga: *Hinaus aus dem Ghetto... Juden in Frankfurt am Main 1800-1950*, Frankfurt a.M. 1988; Bauche, Ulrich (Hg.): *Die Geschichte der Juden in Hamburg*, Bd. 1: 400 Jahre Juden in Hamburg, Hamburg 1991.
- 9 Dazu lassen sich Studien über die jüdischen Salons Anfang des 19. Jahrhunderts heranziehen, so z.B. von Arendt, Hannah: *Rahel Varnhagen. Lebensgeschichte einer deutschen Jüdin aus der Romantik*, München 1959; andere Forschungen rekonstruieren die Biographien jüdischer Schriftsteller im 19. Jahrhundert, vgl. z.B. Grab, Walter und Schoeps, Julius (Hg.): *Juden im Vormärz und in der Revolution*, Stuttgart u. a. 1983.
- 10 Zur wirtschaftlichen Strukturveränderung im Zusammenhang mit der politischen Entwicklung vgl. Toury, Jacob: *Der Eintritt der Juden ins deutsche Bürgertum*. – In: Hans Liebeschütz/Arnold Paucker: *Das Judentum in der deutschen Umwelt 1800-1850. Studien zur Frühgeschichte der Emanzipation*. Tübingen 1977, S. 139-242; v.a. zur kulturellen Seite dieses Prozesses vgl. Volkov, Shulamit: *Die Verbürgerlichung der Juden in Deutschland als Paradigma* – In: dies.: *Jüdisches Leben und Antisemitismus im 19. und 20. Jahrhundert*, München 1990, S. 111-130.
- 11 Zur Judenfeindschaft in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts vgl. Erb, Rainer (u. Werner Bergmann): *Die Nachtseite der Judenemanzipation: der Widerstand gegen die Integration der Juden in Deutschland 1780-1860*. Berlin 1989; zur Entstehung des Antisemitismus z. B. Clausen, Detlev: *Vom Judenhaß zum Antisemitismus. Materialien einer verleugneten Geschichte*, Darmstadt/Neuwied 1987.
- 12 Vgl. Volkov wie Anm. 10.
- 13 Zum Interesse gerade kleiner Landeshoheiten an der Aufnahme von Juden aufgrund der von ihnen zu erwartenden hohen Steuern schreibt z.B. Suchy: „Juden erbrachten den Landesherren in der Regel das Vierfache an Abgaben eines christlichen Untertans“ (S. 147); Suchy, Barbara: *Zwischen Geborgenheit und Gefährdung. Jüdisches Leben in hessischen Kleinstädten und Dörfern*. – In: Uwe Schulz: *Die Geschichte Hessens*, Stuttgart 1983, S. 145-159. Diese Haltung wird auch in den Verhandlungen deutlich, die der rechtlichen Verbesserung für Juden in Kurhessen – aber nicht nur dort – vorangingen: Im Jahr 1815 einigten sich die Regierung und eine Delegation der *Gesamtjudentenschaft* auf die Zahlung einer Ablösesumme von 75 000 Thalern an den Staat wegen des zukünftigen Ausfalls der jüdischen Sonderabgaben; vgl. hierzu Horwitz, Ludwig: *Die Gesetze um die bürgerliche Gleichstellung der Israeliten*. Kassel o. J. (1927), S. 7f.
- 14 Zu diesen Modernisierungsbestrebungen und ihren Auswirkungen auf die ‚Judenpolitik‘ vgl. z.B. Rürup, Reinhard: *Deutschland im 19. Jahrhundert, 1815-1871*, Göttingen 1984, S. 105ff.
- 15 Diese Feststellung gilt für die Revolutionsgesetzgebung von 1792, auch wenn Napoleon die rechtliche Emanzipation später in einigen Teilen einzuschränken suchte, vgl. z.B. Kampmann, wie Anm. 7, S. 122ff.
- 16 Zuvor hatte der 1813 aus dem Exil wiederkehrende Kurfürst die völlige rechtliche Gleichstellung, die die kurhessischen Juden unter der französischen Herrschaft von 1807 bis 1813 im Königreich Westfalen genossen hatten, gerade erst wieder rückgängig gemacht und die Juden erneut zu Schutzjuden degradiert. Zur Stellung der Juden in der französischen Zeit vgl. Horwitz, Ludwig: *Die Israeliten unter dem Königreich Westphalen. Ein aktenmäßiger Beitrag zur Geschichte der Regierung König Jérômes*, Berlin 1900.
- 17 Sammlung von Gesetzen, Verordnungen, Ausschreiben und sonstigen allgemeinen Verfügungen für die kurhessischen Staaten Bd. 1 1813-1816, Cassel o. J., S. 57ff.
- 18 STAM Best. 16 Rep. XIV Cl. 1 Nr. 2.
- 19 Unter den Nothandel wurden laut Gesetz von 1816 folgende Handelsgeschäfte gezählt: [...] *die Viehmäklerlei, wohin auch diejenige Gattung von geringem Viehhandel gehört, wenn Jemand im Einzelnen an einem Orte ein Stück Vieh aufkauft, um es gleich wieder an einen andern zu verkaufen; der Leihhandel, wenn Jemand sich mit Ausleihung des Geldes im Kleinen auf Faustpfänder oder*

Handschriften allein oder neben andern Zweigen des Nothandels beschäftigt; der Trödel- und Hausierhandel. Wie Anm. 17, S. 59.

- 20 Zum jüdischen Erziehungswesen vgl. z. B. Berding, Helmut und Schimpf, Dorothe: Assimilation und Identität. Probleme des jüdischen Schul- und Erziehungswesens in Hessen-Kassel im Zeitalter der Emanzipation – In: Bernhard Giesen (Hg.): Nationale und kulturelle Identität, Frankfurt a. M. 1991.
- 21 Gesetz vom 14. Mai 1816, wie Anm. 17, S. 57; vgl. außerdem dazu die *Kurfürstliche Verfügung vom 1sten October 1816, den Geschäftskreis der judenschaftlichen Kommission betreffend*, ebd.
- 22 STAM Best. 17 g Gef. 84 Nr. 14.
- 23 Diese Situation kann als Übergangsphase gekennzeichnet werden; durch weitere gesetzliche Anordnungen, v.a. mit der Verordnung vom 30. Dezember 1823, wurden die jüdischen Verhältnisse genau geregelt, wie im folgenden noch ausgeführt wird.
- 24 STAM wie Anm. 18.
- 25 Dieser Begriff wurde von mir zur Vereinfachung gewählt, da auch in den Quellen vom *Osterfest* geredet wird; korrekt handelt es sich um Unruhen während des jüdischen Passahfestes, das zeitlich parallel zu dem christlichen Osterfest lag. Die im folgenden beschriebenen Unruhen habe ich zur Verdeutlichung überspitzt als Putschversuch bezeichnet.
- 26 STAM wie Anm. 4.
- 27 STAM Best. 17 Rep. II Nr. 1204.
- 28 STAM wie Anm. 4.
- 29 STAM wie Anm. 27.
- 30 Ebd.
- 31 STAM wie Anm. 4.
- 32 Ebd.
- 33 Ebd.
- 34 Kugelman war 1781 in dem nahegelegenen Dorf Abterode geboren und offenbar in der französischen Zeit nach Eschwege übergesiedelt; dies geht aus einer Aufstellung hervor, derzufolge er in Eschwege seit ungefähr 1811 einen Detailhandel mit Schnittwaren *auf Patent* führte; vgl. STAM wie Anm. 2. – Zur Zeit der französischen Herrschaft galt nämlich die Gewerbefreiheit, und die Zulassung in einem Gewerbe wurde als *Patent* bezeichnet.
- 35 STAM wie Anm. 27.
- 36 Ich benutze hier lieber den Begriff der ‚traditionellen‘ als den der ‚orthodoxen‘ Juden, weil meines Erachtens nach ersterer in einem weiter gefaßten Sinn sowohl Strenggläubigkeit als auch eine gewisse Beharrungstendenz ausdrückt.
- 37 STAM wie Anm. 27.
- 38 Der Begriff der *Stockjuden* taucht in den Quellen öfter auf und ist immer Ausdruck der Voreingenommenheit: Zum einen wurde er gebraucht, um allgemein die Verstocktheit von Juden gegen Veränderungen zu behaupten, zum anderen verurteilte er – wie in diesem Zitat – gerade traditionelle jüdische Religiosität als Starrsinn.
- 39 STAM wie Anm. 27.
- 40 Er bezahlte 15 Reichsthaler Korporationsabgaben an die jüdische Gemeinde, während allein 15 Gemeindemitglieder so geringes Einkommen hatten, daß sie keinerlei Abgaben bezahlen mußten; vgl. STAM wie Anm. 2.
- 41 Lt. einer Aufstellung von 1823 besaß Levi Pappenheim, beruflich Tabakfabrikant und Spezereiwaren-Händler, ein eigenes Haus und 1800 Rthlr. Vermögen und gehörte entsprechend der von ihm geforderten Korporationsabgaben mit 7 Rthlr. noch zu den 50% Besserverdienenden in der Gemeinde; Michael Katzenstein, als Ellenwaren-Großhändler, wurde mit einem Vermögen von 12450 Rthlr. und eigenem Haus aufgeführt und war das am höchsten besteuerte Mitglied der jüdischen Gemeinde mit 30 Rthlr.; vgl. STAM wie Anm. 2.
- 42 Vgl. Sammlung von Gesetzen, Verordnungen, Ausschreiben und sonstigen allgemeinen Verfügungen für die kurhessischen Staaten, Bd. 4 (1823-1826), Cassel o.J., S. 87ff. und STAM wie Anm. 18.
- 43 Im Rahmen dieses Aufsatzes können die folgenden Beispiele für die jüdische Gemeinde Eschwege nur genannt werden; eine ausführliche Darstellung dieser Auseinandersetzungen anhand von Quellen findet sich in meiner Arbeit: *Die jüdische Gemeinde Eschwege 1813 bis 1866. Konflikte als Zeichen der Veränderung* (unveröffentl. Magisterarbeit, Göttingen 1992).
- 44 STAM wie Anm. 18.
- 45 Vgl. Rürup, wie Anm. 14, S. 110ff.
- 46 Vgl. Sammlung von Gesetzen, Verordnungen, Ausschreiben und sonstigen allgemeinen Verfügungen für die kurhessischen Staaten, Bde. 2 (1817-1819) und 3 (1820-1822), darin das Regierungsausschreiben vom 12. Februar 1819 (nur ein Sohn eines jüdischen Kleinhändlers sollte

ebenfalls zum Kleinhandel zugelassen werden), 20. März 1820 (gegen das Hausieren von Juden gerichtet), 24. April 1820 (Verbot der Annahme von Gehilfen für jüdische Nothändler), 31. Juli 1820 (Bekräftigung des Verbots für Juden, ausländische Jüdinnen in ihren Dienst zu nehmen), 24. Dezember 1821 (Verschärfung der Kontrolle über die Voraussetzungen zur Heirats-erlaubnis von Juden).

- 47 Die neue Zunftordnung von 1816 hatte die Ablehnung der Christen gegen Juden natürlich nicht plötzlich beseitigt. Viele christliche Meister sperrten sich weiter gegen Juden im Handwerk; vgl. dazu z. B. die Beschwerdeschrift der Eschweger Vorsteher der Kaufmannsgilde gegen die verfügte (!) Einschreibung eines Juden als Lehrling im Jahr 1826, STAM Best. 180 LA Eschwege Nr. 942. Ebenso heißt es in einer Eingabe Eschweger Bürger vom 21. 4. 1831: *Gilden und Zünfte sind genötigt worden, sie [die Juden] in ihrer Mitte aufzunehmen*. STAM Best. 73 Nr. 897 Bd. 2.
- 48 Vgl. STAM Best. 16 Rep. XIV Cl. 2 Nr. 1 Vol. II.
- 49 Eine wesentliche neue Institution war das *Vorsteheramt der Israeliten der Provinz Niederhessen* (entsprechend der Neuaufteilung des Landes Kurhessen in Provinzen und Kreise durch die Verwaltungsreform von 1821): Es fungierte als Mittler zwischen den Gutachten von Rabbinern zu religiösen Fragen und der Politik der Regierung und sorgte für die Umsetzung bzw. Weiterleitung von Direktiven an die Kreisvorsteher und Gemeindevorstände; vgl. hierzu Horwitz, Ludwig: Die Verwaltung der jüdischen Angelegenheiten im ehemaligen Kurhessen, Cassel 1908, S. 19ff.
- 50 Stellungnahme der Regierung aus dem Jahr 1821/22 – STAM wie Anm. 18.
- 51 Vgl. hierzu Lowenstein, Steven M.: The 1840s and the Creation of the German Jewish Religious Reform Movement. – In: Werner Mosse u.a. (Hg.): *Revolution and Evolution*. Tübingen 1981, S. 255-298.
- 52 Seit der neuen Verwaltungsstruktur für die jüdischen Gemeinden ab 1823 traf hauptsächlich das *Vorsteheramt der Israeliten der Provinz Niederhessen* solche Entscheidungen; ihre Direktiven für die Gemeinde in Eschwege stimmten dabei weitgehend mit Kugelmanns Vorstellungen überein.
- 53 Löwenstein, wie Anm. 51.